

Exkursionsrichtlinie Fachhochschule Nordhausen

1. Grundsätzliches

Exkursionen sind Bestandteil des Lehrangebotes der Fachhochschule Nordhausen.

Den Teilnehmern an auswärtigen Lehrveranstaltungen (Exkursionen) können Reisekostenvergütung oder Zuschüsse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt werden.

Die Exkursionsmittel sind zunächst für diejenigen auswärtigen Lehrveranstaltungen zu verwenden, die für die teilnehmenden Studierenden auf Grund der maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebener Bestandteil eines ordnungsgemäßen Studiums sind.

Die Entscheidung trifft der betreffende Fachbereich. Es werden nur Zuschüsse bis zur Höhe der im folgenden genannten Sätze gewährt. Die Zuschüsse dürfen die Sätze nach dem Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) nicht übersteigen.

2. Personenkreis

Folgende Personen können Exkursionsbeihilfen erhalten:

- Exkursionsleiterinnen oder -leiter,
- Begleitpersonen, deren Teilnahme an der Exkursion erforderlich ist,
- Studierende

Zur ordnungsgemäßen wissenschaftlichen Betreuung der Studenten soll die Zahl der Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter in einem angemessenen Verhältnis zu der Anzahl der Studenten stehen. Als angemessen ist in der Regel ein Betreuer für jeweils 10 bis max. 15 Studenten anzusehen. Ausnahmen sind zu begründen.

3. Fahrtkosten

Zur Durchführung der Exkursion notwendige Fahrtkosten können bis zur vollen Höhe berücksichtigt werden, soweit bei der Wahl des Beförderungsmittels und des Reiseweges die Grundsätze der Zweckmäßigkeit und der Sparsamkeit beachtet werden. Bei Benutzung regelmäßig verkehrender Verkehrsmittel werden Fahrtkosten nur bis zur Höhe der 2. Wagenklasse erstattet.

Werden aus zwingenden Gründen private Kraftfahrzeuge benutzt, kann eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen gewährt werden. In jedem Falle ist die schriftliche Genehmigung zur Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge vorher einzuholen.

Eine Haftung des Freistaates Thüringen im Schadensfalle bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge wird nicht übernommen. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass etwaige Absprachen über Schadenshaftung zwischen Kraftfahrzeughalter, Fahrer und mitfahrenden Personen deren private Angelegenheit sind.

Über die Inanspruchnahme von Dienstfahrzeugen entscheidet der Kanzler. Bei der Benutzung von Dienstfahrzeugen entfallen Fahrtkostenerstattung sowie Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung.

4. Kosten für Verpflegung und Unterkunft

Der Exkursionsleiter und die erforderlichen Begleitpersonen erhalten Tage- und Übernachtungsgelder nach den Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) in der jeweils geltenden Fassung.

Studierenden können bei mehrtägigen Exkursionen Zuschüsse für

1. Verpflegungskosten bis zu höchstens 20 % des Tagegeldes des Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) in der jeweils geltenden Fassung*

2. Übernachtungskosten bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten, höchstens jedoch 10,00 EUR / Übernachtung gewährt werden.

Zur Senkung der Ausgaben sind weitgehend Jugendherbergen und ähnliche Gemeinschaftsunterkünfte in Anspruch zu nehmen. Die Fachhochschule ist Mitglied im Deutschen Jugendherbergswerk.

5. Nebenkosten

Nebenkosten (Eintrittsgelder, Kosten für Führungen, Autobahngebühren u.ä.) können bei der Festsetzung des Zuschusses bis zur vollen Höhe berücksichtigt werden, sofern diese Kosten nicht anderweitig abgedeckt werden können und Landesmittel in entsprechendem Umfange zur Verfügung stehen. Nicht zu den Nebenkosten zählen Filmmaterial, Filmentwicklung, Kosten für Prospekte usw., persönliche Versicherungen (Auslandskrankenversicherung, Unfallversicherung, Reisegepäck-versicherung), Gastgeschenke u. ä.. Diese Kosten sind durch die Teilnehmer selbst zu tragen.

6. Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Exkursionszuschüssen sind von den Exkursionsleitern mindestens zwei Wochen vor Durchführung der Exkursion nach beigefügtem Muster - Anlage 1 - einzureichen. Auf dem Formblatt ist besonders zu vermerken, ob Drittmittel beantragt oder bewilligt sind und ggf. in welcher Höhe und von welcher Stelle.

7. Abrechnung der Zuschüsse

Spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Exkursion sind die Zuschüsse nach beigefügtem Muster - Anlage 2 - abzurechnen. Auf dem Formblatt sind die erhaltenen Drittmittel besonders zu vermerken. Der Abrechnung ist beizufügen:

- Teilnehmerliste mit Bankverbindung zur Auszahlung des Zuschusses
- Belege über die zu erstattenden Exkursionskosten
- Nachweise über Zuschüsse anderer Stellen (auch kostenlos zur Verfügung gestellte Mahlzeiten)

8. Inkrafttreten

Diese Exkursionsrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Martin Rudolf Kellner
Kanzler

***Verpflegungszuschuss**

mind. 24 h Abwesenheit	4,80 EUR (20% von 24,00 EUR)
mind. 14 h bis < 24 h	2,40 EUR (20% von 12,00 EUR)
mind. 8 h bis < 14 h	1,20 EUR (20% von 6,00 EUR)

Werden in Rechnungen für Übernachtungskosten die Kosten für Frühstück nicht extra ausgewiesen, erfolgt eine Kürzung des Zuschusses nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen.